

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 10.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **1. Änderung des § 11 Abs. 1 S. 1**

Der § 11 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ mit 903 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i.S.v. § 6c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung ermittelte Vorteilsfläche von 1174 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30% über der Durchschnittsgröße im Versorgungsgebiet des Verbandes) überschritten wird.

##### **2. Änderung § 13 Abs. 1**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	Brutto (inkl. 19 % MwSt)
a) für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	694,48 €	826,43 €
b) je laufenden Meter Hausanschluss im Straßenbereich	142,97 €	170,13 €
c) je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	66,14 €	78,71 €
d) je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	40,64 €	48,37 €

e) je laufenden Meter Rohrverlegung im Gebäude	15,08 €	17,95 €
f) bei Herstellung einer Mauerdurchführung (ohne Kernbohrung oder Mauerdurchbruch) je Stck.	43,28 €	51,50 €
g) für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stck.	68,27 €	81,24 €

Der Hausanschluss bemisst sich von der Messeinrichtung bis zum Anschluss an die Hauptleitung, wobei die Hauptleitung als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

### **3. Änderung § 23 Abs. 1**

Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

### **4. Änderung § 24**

Der § 24 erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 18 Abs. 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

### **5. Änderung § 25 Abs. 2**

Der § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6. 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den

Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

### **6. Änderung § 25 Abs. 3**

§ 25 Abs. 3 entfällt.

### **7. Änderung § 25 Abs. 4**

§ 25 Abs. 4 wird § 25 Abs. 3.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Staßfurt, 10.10.2006

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel